

STUDIENKOMMISSION

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Erzdiözese Wien

Jahrgang 2006 Nr. 4

GZ 4 / 2006 (8)

ausgegeben am 21. November 2006

1. Abänderung am 16. Jänner 2008
2. Abänderung am 27. Mai 2008
3. Abänderung am 25. März 2010
(Abstimmung im Umlaufwege am 14. April 2010)
4. Abänderung am 18. Oktober 2010
5. Abänderung am 23. November 2011
6. Abänderung am 8. Oktober 2013
7. Abänderung am 6. Mai 2014
8. Abänderung am 17. April 2015

Auf Grund des Statuts der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
Wien/Krems
Private Pädagogische Hochschule -
Hochschulstiftung Erzdiözese Wien
§ 13 (2) wird erlassen:

PRÜFUNGSORDNUNG (PO) FÜR DIE STUDIENGÄNGE

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE

Anlage zu den Curricula der Studiengänge für das Lehramt für Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen, Volksschulen sowie für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen (katholisch, evangelisch, altkatholisch, orthodox, orientalisch-orthodox), gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien vom 21.11.2006.

VORBEMERKUNG

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (Leistungsnachweise) in den einzelnen Modulbeschreibungen zu beachten.

Beurteilung des Studienerfolges gemäß Entwicklung und Überprüfung berufsbezogener Kompetenzen:

Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. der Einzelmodule sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den jeweiligen Studiengang gültigen Kompetenzerreichungsziele und Kompetenzniveaustufen so abzustimmen, dass die in § 3 HCV genannte Kompetenzorientierung des Studiums gewährleistet ist. Die Formen der Beurteilung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen. Die internationalen Standards für Kompetenzbeurteilung im Lehrberuf sind zu berücksichtigen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für sechssemestrige Studiengänge an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien/Krems im Sinne des § 29 Z 1 Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien/Krems (in der Folge: Statut) bzw. § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

§ 2 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes (positive Beurteilung aller Module) ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt von Bachelorstudien, die vor dem 1.10.2013 begonnen wurden. Bachelorstudien, die ab 1.10.2013 beginnen, sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

§ 3 ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN UND WISSENSCHAFTLICH-BERUFSFELDBEZOGENEN ARBEITEN

1. Folgende Formen von Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1.1. Beurteilung eines Moduls

- durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul, wobei die Beurteilung durch eine Kommission oder durch einen Einzelprüfer, eine Einzelprüferin erfolgen kann
- durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen

1.2. Beurteilung der Schulpraktischen Studien

1.3. Beurteilung der Bachelorarbeit und der Defensio

2. Schriftliche Prüfungen

Die Dauer von 45 Minuten darf nicht unterschritten und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschritten werden.

Eine schriftliche Prüfung besteht aus mindestens zwei von einander unabhängigen Fragen.

3. Mündliche Prüfungen

können als Einzelprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden. Sie sollen den Charakter eines Gesprächs haben und dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in hat – allenfalls auch auf Antrag des/der Geprüften – das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

Eine mündliche Prüfung besteht aus mindestens zwei voneinander unabhängigen Fragen. Die Konzeption der Fragestellungen soll studienprozessimmanente Ansprüche berücksichtigen.

4. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer (schriftlicher oder mündlicher oder praktischer), während der Zeitdauer der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen erfolgt.

Die Lehrende oder der Lehrende der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen.

5. Portfolio

Ein Portfolio besteht aus:

- Arbeitsergebnissen, die von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in gefordert werden
- Arbeitsergebnissen, die außerhalb der Lehrveranstaltung auf Initiative des/der Studierenden entstehen
- Rückmeldungen des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin
- Reflexionen des/der Studierenden

Im Wesentlichen unterscheidet man Prüfungs- und Entwicklungsportfolios. Bei der Beurteilung des Portfolios sind der Portfolioprozess (Sammlung sowie kritische Sichtung und Auswahl von aussagekräftigen Lerndokumenten zur Spiegelung der individuellen Kompetenzentwicklung) und das Portfolioprodukt (selektiv zusammengestellte und kritisch kommentierte Präsentation von Dokumenten zum Nachweis der erbrachten Lernleistungen und Lernfortschritte) zu berücksichtigen.

Beurteilungskriterien sind:

- Formale Kriterien wie Vollständigkeit, Aufbau/Übersichtlichkeit, Darstellung/Gestaltung, Umfang, Quellenangaben
- Inhaltliche Kriterien wie Zielgerichtetheit/Selektion, Variabilität, Lernprozessdokumentation, Verknüpfung von Theorie und Praxis, Reflexionen, Grundhaltung
- Gesamteindruck

6. Projekt- /Forschungsbericht

Für beide Formen des Leistungsnachweises sind alle Stadien der Erstellung zu berücksichtigen: Planung, Organisation, Durchführung, Präsentation und Evaluation. Beim Forschungsbericht kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Abschnitte für die Leistungsbeurteilung infolge der vorauszusetzenden Kompetenzen und Ziele erforderlich sein.

7. Praxistagebuch

Darunter ist eine differenzierte, seminarorientierte Auseinandersetzung mit der konkreten schulpraktischen Erfahrung auf der Basis von Selbst- und Fremdrelexion zu verstehen.

Diese Form des Leistungsnachweises kann sich auch als Entwicklungsportfolio über die gesamte Ausbildung erstrecken. Daraus ergibt sich für die Lehrenden und Studierenden ein differenziertes Dokument des individualisierten Professionalisierungsprozesses.

8. Praktische Prüfung

Der Leistungsnachweis erfolgt prozessorientiert oder am Ende einer Lehrveranstaltung. Dazu zählen z.B. das Erreichen von Limits, die Planung, der Aufbau sowie die Präsentation von Experimenten, die produktorientierte Präsentation (Vorlage bildnerischer, technischer oder textiler Arbeitsergebnisse) mit Berücksichtigung der Präsentationstechniken, der Nachweis von Fertigkeiten in Bezug auf die Beherrschung von Musikinstrumenten.

§ 4 ANMELDEERFORDERNISSE UND ANMELDEVERFAHREN

1. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüferinnen, Prüfern oder – im Falle der Defensio – bei der/den zuständigen Institutsleitung/en anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
2. Die Studierenden für das Lehramt an Volksschulen haben bis zum Ende des dritten Semesters zwei Schwerpunktangebote aus den Wahlpflichtmodulen des 5. und 6. Semesters zu wählen, die sie im 5. und 6. Semester belegen müssen.

§ 5 GENERELLE BEURTEILUNGSKRITERIEN

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Kompetenzkataloge.
2. Der Anteil an Präsenz wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich zur Kenntnis gebracht. Wird der vorgegebene Anteil an Präsenz für eine Lehrveranstaltung unterschritten, kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden. Bei Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Studien, bei denen eine 100%-ige Anwesenheitsverpflichtung besteht, ist zu prüfen, ob bereits eine beurteilbare Leistung vorliegt.
3. Die Leistungsbeurteilung hat durch Beobachtung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Portfolios etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift zu erfolgen. Im Sinne einer positiven Leistungs- und kontinuierlichen Rückmeldekultur sind die Beurteilungskriterien im Zuge der Studierendenberatung in Zusammenhang mit Leistungsevaluierung offenzulegen und inhaltlich transparent zu machen.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen.

Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3,1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005).

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 37 Abs. 3 Statut bzw. § 43 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005). Ein expliziter Hinweis darauf ist in der jeweiligen Modulbeschreibung, Rubrik „Leistungsnachweise“, anzubringen. „Mit Erfolg teilgenommen“ ist dann zu beurteilen, wenn die zu Beginn des Semesters festgelegten Kriterien erfüllt sind, andernfalls lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 6 ABLEGUNG UND BEURKUNDUNG VON PRÜFUNGEN

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden im Sinne des § 28 Z 4 Statut (§ 46 Hochschulgesetz 2005) schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/Der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren. Der/Die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

§ 7 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNGEN

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs. 5 Statut bzw. § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen im Sinne des § 34 Abs. 2 Statut bzw. § 41 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 nur zweimal wiederholt werden, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzuhalten ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei von der/dem zuständigen Institutsleiter/in unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betroffenen Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien gilt im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005 Folgendes: Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung, die semesterweise an Praxisschulen absolviert wird, steht im Sinne des § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der Schulpraktischen Ausbildung (im Rahmen der gesamten Ausbildung) gilt das Studium als vorzeitig beendet. Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten.
4. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 8 RECHTSSCHUTZ BEI PRÜFUNGEN UND NICHTIGERKLÄRUNG VON BEURTEILUNGEN

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut).
2. Betreffend die Nichtigkeitserklärung von Beurteilungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut).

§ 9 PRÜFUNGEN UND BEURTEILUNGEN ÜBER EINZELNE MODULE

1. Die ModulkoordinatorInnen haben die Studierenden schriftlich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und allfälligen Studienaufträge sowie über die Prüfungsformen und die Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Leistungsbeurteilung von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen gelten die LehrveranstaltungsleiterInnen bzw. die Lehrenden bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (Teile von Prüfungen, Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des Semesters erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Pro Modul sind jedenfalls drei Prüfungstermine anzusetzen. Der erste Termin wird in Absprache zwischen den Modulverantwortlichen und der/den zuständigen Institutsleitung/en zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen stattfinden, festgesetzt.
5. Wenn ein Modul mit einer einzelnen kommissionellen Prüfung abschließt, ist die Prüfungskommission durch die zuständige Institutsleitung aus den im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu bestellen.
6. Die Kommission muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen und darf nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt bei Kommissionen aus zwei Mitgliedern einstimmig, bei Kommissionen aus drei bis fünf Mitgliedern stimmenmehrheitlich. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine/einen von der zuständigen Institutsleitung nominierte/n Prüfer/in erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Schriftliche mehrstündige Prüfungsarbeiten sind in der Regel von zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die PrüferInnen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet eine Prüfungskommission, die aus den beiden Prüferinnen/Prüfern und einer/einem weiteren von der zuständigen Institutsleitung bestellten Lehrenden im betroffenen Fachgebiet zusammengesetzt ist. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
8. Die Festlegung der PrüferInnen ist den Studierenden rechtzeitig am Beginn jenes Semesters, in dem das Modul unterrichtet wird, auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien innerhalb eines Moduls in Verbindung mit anderen Studienfachbereichen wird separat ausgewiesen, wobei die Beurteilungskriterien nach § 11 heranzuziehen sind. ¹
10. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne des §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs.1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

¹ Unter Schulpraktischen Studien sind hier ausschließlich jene Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile innerhalb eines Moduls zu verstehen, die unter die Beurteilungskriterien gemäß §11 insbesondere Abs. 3 fallen. Lehrveranstaltungen, die lediglich inhaltlich an die Schulpraxis anbinden, sind wie alle anderen Lehrveranstaltungen des Moduls zu behandeln.

§ 10 MODUL STUDIENEINGANGSPHASE

Die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase wird durch Ausstellung von Zeugnissen über die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen bestätigt.

§ 11 BEURTEILUNG DER SCHULPRAKTISCHEN STUDIEN

1. Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien sind:
 - 1.1. Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz; dabei ist besonders zu beachten:
 - 1.1.1. Das Erkennen und Formulieren von relevanten Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten.
 - 1.1.2. Die gezielte Arbeit an diesen Fragestellungen, Entwicklungszielen und Schwerpunkten.
 - 1.1.3. Die Reflexion und Dokumentation dieser Arbeit.
 - 1.2. Ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlichen Wissens.
 - 1.3. Ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere Methodenvielfalt und Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Methoden unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie der Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung erforderlicher Kompetenzen.
 - 1.4. Ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache.
 - 1.5. Inter- und intrapersonale Kompetenz (u.a. Eigeninitiative, Aktivität und Kreativität, Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, angemessene Gesprächsführung, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Personengruppen, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit, Bereitschaft zur Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung).
2. Mit dem/der Studierenden sind Beratungsgespräche über seinen/ihren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist ihm/ihr die Möglichkeit zur Einsicht in die ihn/sie betreffenden verbalen Begründungen zu gewähren.
3. Die semesterweise Beurteilung der schulpraktischen Studien erfolgt durch den/die Praxisbetreuer/in auf Grundlage der Leistungsbeschreibung des/der Praxislehrers/in. Vor einer negativen Beurteilung ist die Praxiskonferenz zu hören. Die Praxiskonferenz wird gebildet aus allen PraxisbetreuerInnen eines Studienganges des betreffenden Semesters und dem/der Institutsleiter/in. Die Praxiskonferenz entscheidet bei einem Anwesenheitsquorum von zumindest 75 Prozent ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der zuständigen Institutsleiterin / des zuständigen Institutsleiters.
4. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf "Ohne Erfolg teilgenommen" bzw. „Nicht genügend“ lauten, so ist der Institutsleitung zum frühesten möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der/die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung nachweislich zu informieren.

§ 12 BACHELORARBEIT

1. Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit einschließlich Defensio beträgt 9 ECTS.
2. Das Thema der studienfachbereichsübergreifenden Bachelorarbeit ist mit zwei Lehrenden mit wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren. Es sind alle Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Studienfachbereichen nach § 10 Abs. 1 HCV möglich. Bei einer Kombination mit dem Fach Religion ist ein/e Betreuer/in mit einer theologischen Qualifikation zu wählen. Voraussetzung für die Übergabe des Themas ist der positive Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
3. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
4. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Bachelorarbeit entscheiden die Betreuer/innen. Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Institutsleitung/en. Die Genehmigung hat spätestens zwei Semester vor dem voraussichtlichen Studienabschluss zu erfolgen.
5. Der Bachelorarbeit ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache voranzustellen.
6. Die Beurteilung der Bachelorarbeit beruht auf:
 - 6.1. Schriftlichen Gutachten über die Arbeit durch die beiden Themensteller/innen.
 - 6.2. Protokoll über die kommissionelle Defensio der Arbeit. Die Kommission besteht aus den beiden Themensteller/inne/n und einem/r von der/den zuständigen Institutsleitung/en bestellten Vorsitzenden. Die Bachelorarbeit ist in einem mündlichen Gespräch von einer maximalen Dauer von 30 Minuten zu verteidigen (Defensio). Der Termin für diese Defensio ist vom/von der Studierenden in Absprache mit der Kommission festzulegen.

Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission und wird von der/vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala). Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

7. Kriterien für die Beurteilung von Bachelorarbeit und Defensio sind:
 - 7.1. Eigenständige Konzeptionierung und stringent gegliederte Abfassung nach wissenschaftlichen Grundsätzen
 - 7.2. Formale Korrektheit (Vollständigkeit des Verzeichnisses verwendeter Literatur, korrekte Zitation etc.)
 - 7.3. Aufbereitung des Themas gemäß dem aktuellen Entwicklungsstand der jeweiligen Disziplin(en)
 - 7.4. Differenziertes Problembewusstsein bezüglich des zu bearbeitenden Themas
 - 7.5. Auseinandersetzung mit (inter)nationaler Fachliteratur
 - 7.6. Aktuelle Bezugnahme auf entsprechende (inter)nationale Forschungsergebnisse
 - 7.7. Sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung
 - 7.8. Das Grundlagenwissen der gewählten Fächer bzw. Fachbereiche wird sachgemäß in die Reflexion einbezogen und vernetzt
 - 7.9. Systematische, kontinuierliche Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion
 - 7.10. Klare Ausweisung des Berufsfeldbezuges

- 7.11. Bei quantitativ- oder qualitativ-empirischen Teilen einer Bachelorarbeit muss die Methodenwahl offen gelegt werden und die Datengenerierung wie -verarbeitung auf den Standards empirischer Forschung basieren.
- 7.12. Sachliche und sprachliche Richtigkeit
- 7.13. Kritisch-selektiver Umgang mit Literaturquellen
- 7.14. Fähigkeit zur mündlichen Präsentation einer komplexen schriftlich abgehandelten Fragestellung
8. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie sowie im Literaturbeleg schließen eine positive Beurteilung aus.
9. Die Bachelorarbeit ist gleichzeitig mit der schriftlichen Fassung (diese in zweifacher Ausfertigung) auch auf CD-ROM in einem gängigen Dateiformat abzugeben und wird der Plagiatskontrolle unterzogen. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers, der Titel der Arbeit und der Studienjahrgang angegeben werden. Absolventinnen und Absolventen haben vor der Verleihung des akademischen Grades die positiv beurteilte Bachelorarbeit durch Übergabe des vollständigen Exemplars an die Bibliothek der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Anlässlich der verpflichtenden Übergabe an die Bibliothek ist der Verfasser oder die Verfasserin berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens 5 Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ der Hochschule stutzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.
10. Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung des/der Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."
11. Der konkrete Terminrahmen pro Studienjahr für die Abgabe der Bachelorarbeit sowie für die Defensio werden durch das Rektorat festgelegt.
12. Die Rahmen für die Abgabetermine sind: Mitte März, Mitte Juni, Anfang November.
13. Für die Durchführung der Defensio stehen je Kalenderjahr drei Terminrahmen zur Verfügung: Anfang Juni, Anfang September, Mitte Jänner.
14. Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat nach Absprache mit der Kommission im Sinne des Abs. 6 Z 2 rechtzeitig zur Defensio anzumelden.
15. Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation vorgelegt werden. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung erfolgt die Exmatrikulation.
16. Die Defensio ist öffentlich. Der/Die Vorsitzende hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 13 GRADUIERUNG

1. Die Graduierung zum „Bachelor of Education“ (BEd) erfolgt, wenn alle Module positiv beurteilt sind, die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit positiv ist und die Bachelorarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems veröffentlicht worden ist.
2. Je Kalenderjahr stehen drei Terminrahmen zur Verfügung: Ende Juni/Anfang Juli, Anfang Oktober, Ende Jänner/Mitte Februar. Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig zu den Akademischen Feiern anzumelden.